

A u s z u g

aus dem Stempel- und Taxen-Patente vom 27. Januar, publicirt den 1. September 1840,
welches mit 1. November 1840 in Wirksamkeit getreten ist.

§. 4. Die Stempelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und zwar:

- 1) zu 3 fr., 2) zu 6 fr., 3) zu 10 fr., 4) zu 15 fr.,
5) zu 30 fr., 6) zu 45 fr., 7) zu 1 fl., 8) zu 2 fl.,
9) zu 3 fl., 10) zu 4 fl., 11) zu 6 fl., 12) zu 8 fl.,
13) zu 12 fl., 14) zu 16 fl. und 15) zu 20 fl.

Vom Stempel für Urkunden.

§. 6. Jede Urkunde oder Schrift, die bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung oder Vertheidigung einer Gerechtfame zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stempel.

§. 7. Urkunden, welche dazu bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung eines Eigenthumsrechtes oder eines andern dinglichen oder persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. In Folge dessen ist bei Kauf, Lieferungs-, Schenkungs-, Darlehens-Verträgen der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, die Summe des Darlehens, bei Mieth- und Pacht-Verträgen die Summe des bedingenen Mieth- oder Pachtzinses, bei Dienstverträgen die Summe des festgesetzten Lohnes u. s. w. zur Richtschnur bei Bemessung der Stempelgebühr anzunehmen.

§. 8. Dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder Sachen, wenn deren Geldwerth in selben wirklich angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Bücher, Rechnungen u. s. w. ausgedrückt ist.

§. 9. Diesem Stempel sind auch jene Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte die Zahlung desjenigen, was er an den Verpflichteten zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldbetrag angegeben oder durch Berufung auf andere Schriften oder Rechnungen angedeutet ist.

§. 10. Lautet eine solche Urkunde auf mehrere einzelne Geldbeträge, oder auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Zeit, jedoch unter zehn Jahren bedingene Zahlungen, so richtet sich die Stempelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen Zahlungen, im zweiten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit entfallenden Geldbeträge.

§. 11. Lautet eine derlei Urkunde aber auf die Dauer von zehn oder mehreren Jahren, so richtet sich die Stempelgebühr nach der zehnfachen Summe der jährlichen Zahlungen.

§. 12. Ist eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgestellt, so dient der zwanzigfache Betrag der jährlichen Leistung zur Richtschnur für die Größe des Stempels.

§. 13. Werden in einer solchen Urkunde Leistungen für die Lebenszeit einer bestimmten Person festgestellt, so ist der zehnfache Betrag der jährlichen Leistung zur Richtschnur für den Stempel anzunehmen. Ist hingegen die Leistung auf eine andere unbestimmte Zeit bedungen, so richtet sich die

Größe des Stempels nach dem dreifachen Geldbetrage der jährlichen Leistung.

§. 14. Der nach der Größe des Geldbetrages zu bemessende Stempel ist nach zwölf Klassen abgetheilt und zwar:

für Beträge von 2	— 20	fl. G. M.	mit 3 fr.
„	20	— 50	„ „ 6 fr.
„	50	— 125	„ „ 15 fr.
„	125	— 250	„ „ 30 fr.
„	250	— 500	„ „ 1 fl.
„	500	— 1000	„ „ 2 fl.
„	1000	— 2000	„ „ 4 fl.
„	2000	— 3000	„ „ 6 fl.
„	3000	— 4000	„ „ 8 fl.
„	4000	— 6000	„ „ 12 fl.
„	6000	— 8000	„ „ 16 fl.
„	8000	und höher	„ „ 20 fl.

§. 15. Bei Urkunden, die nicht auf Conventionsgeld im 20 fl. Fuße lauten, ist der Betrag des Stempels dennoch nach dem Betrage in Conv. Münze zu bestimmen, der sich durch Berechnung ergibt.

§. 16. Wenn eine derlei Urkunde aus mehr als einem Bogen besteht, so unterliegt nur der erste Bogen der im §. 14 angeführten Klasse; jeder weitere Bogen bekommt den Stempel zu 10 fr. Ist jedoch der erste Bogen einer geringern Klasse als 10 fr. unterworfen, so ist auch für jeden weitem Bogen der gleichmäßige geringere Stempel anzuwenden.

§. 17. Ist in den, in den §§. 7 und 8 bezeichneten Urkunden der Geldbetrag oder der Geldwerth weder angegeben noch durch Beziehung auf andere Urkunden, Bücher, Rechnungen u. dgl. ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stempel von 30 fr.

§. 18. Cessionen (Abtretungsurkunden) sind ebenfalls nach dem in selben benannten Geldbetrage oder Geldwerthe (§§. 7 und 10 — 17) zu stempeln. Lautete die Cession aber auf einen Entgelt, der geringer ist, als die in derselben ausgedrückte Forderung, so richtet sich der Stempel nur nach dem Betrage oder Werthe dieses Entgelts.

Vom Stempel für Wechsel und für Handlungs- und Fabriksrechnungen.

§. 19. Von obigen Vorschriften finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Formliche und trockene Wechsel bis einschläffig zum Betrage von 100 fl. G. M. bedürfen nur einen Stempel zu 6 fr. das Stück; über Beträge von 100 bis 1000 fl. zu 15 fr., über Beträge von 1000 bis 2000 fl. zu 30 fr., und über 2000 fl. G. M. den Stempel zu 1 fl.

2. Bilanzen, Conti und Ausweise, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker sich gegenseitig aufstellen, und wiche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, Schuldsigkeit und Guthaben in sich begreifen, unterliegen dem Stempel zu 10 fr. für jeden Bogen, sie mögen von dem Aussteller oder bloß von demjenigen, für den sie ausgestellt sind oder von Beiden unterfertigt seyn.

§. 20. Die schiedsrichterlichen Urtheile unterliegen dem Stempel zu 15 fr.

Stempel für Urkunden über persönliche Eigenschaften, Thatsachen ic.

§. 21. Urkunden, wodurch persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätigt werden, um demjeni-

gen, für den sie ausgestellt werden, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden und Obrigkeiten oder von Privatpersonen ausgestellt sein, sind dem Stempel von 30 Kr. unterworfen. Dahin gehören Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechselproteste u. s. w.

Ausnahmen hievon:

1) Tauf- oder Geburts-, Aufgebots- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine unterstehen dem Stempel zu 15 Kr.

2) Den Stempel zu 6 Kr. bekommen die Schul- und Studienzeugnisse, wenn damit nicht zugleich die Befugniß zu Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse über das Verhalten der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner.

3) Die Schlusszettel beiderer Sensalen bedürfen den Stempel zu 6 Kr.

4) Die Zeugnisse für Unterthanen über fruchtlose Versuche, die zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten gütlich auszugleichen, erhalten den Stempel zu 3 Kr.

Stempel zu Grundbuchs- und Landtafel- Urkunden und Rechnungsabsolutorien.

§. 22. Urkunden, welche die Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, oder die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechts enthalten, oder die außergerichtliche Anerkennung der Richtigkeit abgelegter Rechnungen betreffen, unterliegen dem Stempel zu 15 Kr.

§. 23. Alle nach §. 6 stempelpflichtigen Urkunden, über welche in den §§. 7 bis 22 nichts Anderes verfügt ist, unterliegen dem Stempel von 10 Kr.

Handlungsbücher.

Dem Stempel von 10 Kr. sind insbesondere auch unterworfen: die Bücher der Sensalen über die vermittelten Käufe und Verkäufe, dann die Hauptbücher der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker.

Schriften für gerichtliche Acte in Streitsachen.

A. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 26. Alle Eingaben der Parteien unterliegen dem Stempel von 15 Kr. für jeden Bogen, wenn sie bei einem Collegialgerichte, d. h. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle eingereicht werden; und dem Stempel von 10 Kr., wenn bei einem andern Gerichte.

§. 28. Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stempel von 15 Kr. oder von 10 Kr., je nachdem diese vor ein Collegial- oder ein anderes Gericht gebracht werden.

§. 29. Rathschläge (Abschriften der Rubrik einer Eingabe) unterstehen ohne Ausnahme dem Stempel von 6 Kr.

§. 30. Die Beilagen zu solchen Eingaben oder zu den in Parteisachen aufgenommenen Protokollen unterliegen ohne Rücksicht auf die Behörde, zu welcher sie gebracht werden, dem Stempel zu 6 Kr. für den Bogen.

§. 31. Gerichtliche Protokolle über mündliche Klagen und Gesuche, Verhandlungen, Augenscheine, Schätzungen, Licitationen und andere in Parteisachen aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stempel von 15 Kr. oder von 10 Kr., je nachdem sie von einem Collegial- oder einem andern Gerichte aufgenommen werden.

§. 32. Abschriften, die die Parteien selbst besorgen, erhalten, wenn sie zur gerichtlichen Vidimirung gebracht werden, den Stempel von 15 Kr. ohne Rücksicht auf die vidimirende Gerichtsbehörde.

§. 33. Einfache gerichtliche Abschriften für Parteien bekommen ohne Unterschied der Behörde den Stempel von 15 Kr.

§. 34. Vidimirte gerichtliche Abschriften für Parteien unterliegen ohne Unterschied der vidimirenden Behörde dem Stempel zu 30 Kr. für den Bogen.

§. 35. Folgende Urtheile oder Erkenntnisse erster Instanz unterliegen dem Stempel zu zwei Gulden, wenn sie von einem Collegialgerichte, und dem Stempel von Einem Gulden, wenn sie von einem anderen Gerichte geschöpft werden:

1) über Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagelassung;

2) über Zurücklegung einer Klage;

3) über die Frage wegen Beitritt eines Gläubigers zur Mehrheit derselben;

4) über die Einwendung gegen das Forum;

5) über Zulassung von Neuerungen zu einer Replik oder Duplik;

6) über die Vertretungsfrage;

7) über Stillschweigungsaufgabe in Folge einer Aufforderungsklage;

8) über Liquidirungsklagen der Concursgläubiger;

9) über Vorrechtsklagen;

10) über Einsetzung in den vorigen Stand;

11) über Klagen wegen Besitzstörung;

12) über Aufkündigungen von Mieth- und Pachtverträgen bei der Streitfrage, ob der Vertrag abgelaufen sei;

13) über Pachtlohnzahlung;

14) über Streitsachen, welche einen, 100 fl. nicht übersteigenden Gegenstand betreffen;

15) über Forderungen aus einer, vollen Glauben verdienenden Urkunde, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet ward;

16) über Contumazirung wegen nicht erstatteter Einrede;

17) über den Beweis durch Sachverständige bei Dringlichkeit oder Gefahr im Verzuge;

18) Endurtheile bei Beweisen durch Zeugen oder durch Sachverständige.

§. 36. Urtheile oder Erkenntnisse erster Instanz über den Beweis durch Zeugen oder durch Sachverständige außer den in §. 35 Zahl 17 angeführten Fällen, so wie über ein Klagebegehren in der Hauptsache bedürfen einen Stempel zu sechs Gulden, wenn sie von Collegialgerichten geschöpft werden; bei andern Gerichten aber zu drei Gulden.

§. 37. Im Concursverfahren ist aber:

1. von dem Liquidationsurtheil nur jenes Exemplar zu stempeln, welches dem Gläubiger zugestellt wird, und zwar je nach der verhandelnden Behörde mit zwei oder mit einem Gulden; das für den Massevertreter bestimmte Exemplar ist jedoch stempelfrei;

2. von dem Classificationsurtheile hingegen ist das für den Massevertreter bestimmte Exemplar nach Verschiedenheit der Gerichte mit sechs oder mit drei Gulden zu stempeln, die für die Gläubiger bestimmten Exemplare aber jedes mit 15 Kr.

§. 38. Depositen-Extracte sind ohne Ausnahme bei allen Behörden dem Stempel von 15 Kr. unterworfen.

B. Bei Patrimonial- (herrschaftlichen) und Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten

§. 40. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stempel zu 6 Kr.

Ausgenommen hievon sind:

1. Gesuche um Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern.

2. Anmeldungen der Appellation oder Revision oder Recursgesuche in den unter §. 35 Nr. 1—16 angeführten Fällen.

3. Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann Erlagsgesuche, welche den Stempel zu 15 Kr. erfordern.

§. 41. Duplicate solcher Eingaben und Rathschläge (Abschriften der Rubrik) bekommen den Stempel zu 6 Kr. per Bogen.

§. 43. Gerichtliche Protokolle über mündliche Anbringen, Verhandlungen, Augenscheine, Schätzungen, Vicitationen in Parteisachen sind mit 3 Kr. zu stempeln.

§. 44. Vidimirte Abschriften müssen mit dem Stempel von 15 Kr. versehen seyn.

§. 45. Einfache gerichtliche Abschriften unterliegen dem Stempel von 6 Kr. per Bogen.

§. 46. Urtheile oder Erkenntnisse in den, in den §§. 35 und 36 erwähnten Fällen bekommen den Stempel zu 15 Kr.

§. 47. Im Concursverfahren ist

1. vom Liquidationsurtheile jedes Exemplar, welches den Gläubigern zugestellt wird, mit dem Stempel zu 15 Kr. zu versehen; dagegen

2. von dem Classificationsurtheil nur jenes, welches dem Massvertreter zugestellt wird, mit 15 Kr. zu stempeln, jene Exemplare aber, welche für die Gläubiger bestimmt sind, erhalten nur den Stempel von 6 Kr.

Schriften für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

A. Bei Landesfürstlichen Gerichten.

§. 50. Eingaben der Parteien unterliegen bei Collegialgerichten dem Stempel zu 15 Kr., bei einer andern Gerichtsstelle aber dem Stempel von 10 Kr.

Ausgenommen hievon sind:

1. Gesuche um Erledigung von Vormundschafts- oder Curatelsrechnungen, welche bei Collegialgerichten den Stempel von Einem Gulden, bei andern Gerichten aber von 45 Kr. pr. Bogen erhalten.

2. Gesuche um Ausfertigung von Edicten, dann Erlagsanbringen, welche nach Verschiedenheit der Behörde mit 45 Kr. oder 30 Kr. zu stempeln sind.

3. Begalifungsgesuche, welche ohne Unterschied den Stempel zu 30 Kr. bekommen.

4. Gesuche um Gewähranschiebung, um Intabulation oder Pränotation einer Schuldforderung oder irgend eines Anspruches, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals oder eines Rechtes, um Ab- oder Zuschreibung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche eines Theiles von oder zu einer Realität, welche bei Collegialgerichten dem Stempel von drei Gulden, bei anderen Gerichten von Einem Gulden unterliegen.

§. 52. Für Duplicate und Rathschläge gelten hier die §§. 28 und 29.

§. 53. In Bezug auf Beilagen, einfache und vidimirte Abschriften gelten die §§. 30, 32—34.

§. 54. Gerichtliche Protokolle über mündliche Anbringen und Verhandlungen, dann über Inventarien, Augenscheine, Schätzungen, Vicitationen in Parteisachen müssen je nach ihrer Behörde mit 15 Kr. oder mit 10 Kr. gestempelt seyn.

§. 55. Die Verlassenschaftsantwortung oder die gerichtliche Verordnung zur Übergabe eines Pupillar- oder Curatelsvermögens sind ohne Unterschied der Behörde, wenn das reine Vermögen 200 fl. C. M. nicht übersteigt, dem Stempel zu 30 Kr., bei einem reinen Werthe über 200 fl. bis 1000 fl. dem Stempel zu 6 fl., über 1000 fl. bis 5000 fl. zu 12 fl., und über 5000 fl. dem Stempel zu 20 fl. unterworfen.

§. 57. Die Finalerledigung über eine Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiss-, Substitutions- oder Lehngütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung von Fideicommissgütern, oder zur Auflösung des Fideicommissbandes ist bei Collegialgerichten

mit dem Stempel zu 12 fl., bei anderen Behörden zu 6 fl. zu versehen.

§. 58. Gült- oder Gewährscheine und Sachbriefe, dann Landtafel- und Grundbucheextracte unterstehen je nach der Gerichtsstelle dem Stempel zu 45 Kr. oder zu 30 Kr.

B. Bei Patrimonial- und Communalgerichten.

§. 61. Die Eingaben und Gesuche der Parteien unterliegen dem Stempel zu 6 Kr.

Hievon sind ausgenommen:

1. Gesuche um Erledigung von Vormundschafts- und Curatelsrechnungen oder um Legalisirung einer Urkunde, denn diese bedürfen einen Stempel von 30 Kr.

2. Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann Erlagsanbringen, welche den Stempel von 15 Kr. erfordern.

3. Gesuche um Anschreibung an die Gewähr; um Einverleibung oder Vormerkung oder Löschung einer Schuldforderung oder eines Rechtes, oder um Zu- oder Abschreibung eines Theiles einer in der Gült oder in einem Grundbuche verschriebenen Realität, welche den Stempel von 15 Kr. verlangen.

§. 63. Duplicate und Rathschläge erhalten den Stempel von 6 Kr.

§. 64. Für die Beilagen, Vidimirungen und gerichtlichen Abschriften gelten die §§. 42 (30), 44 und 45 zur Nichtschnur.

§. 65. Gerichtliche Protokolle über mündliche Anbringen und Verhandlungen, dann über gerichtliche Inventarien, Augenscheine, Schätzungen, Vicitationen u. s. w. unterliegen dem Stempel von 3 Kr.

Wenn jedoch die Protokolle die Stelle von Urkunden oder Eingaben vertreten, die einem höhern Stempel unterstehen, so müssen auch sie den höhern Stempel haben.

§. 66. Die Einantwortungsverordnung einer Verlassenschaft oder Bewilligung zur Übergabe eines Pupillar- oder Curatelsvermögens in die freie Verwaltung unterliegt dem Stempel zu 30 Kr.

Wenn jedoch das reine Vermögen 200 fl. C. M. nicht übersteigt, so ist der Stempel nur mit 6 Kr. bemessen.

§. 67. Gült- oder Gewähr- und Sachbriefe unterstehen dem Stempel zu 15 Kr.

Schriften für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obchon auch bei Gericht vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 69. Gesuche der Privatparteien an den Landesfürsten, an den Vicekönig von Lombardien-Venedig, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an eine Ritterordenskanzlei, an eine Hofstelle oder eine Staats-Centralbehörde oder einen Vorgesetzten dieser Stellen bekommen den Stempel zu 15 Kr. für den Bogen.

Dem Stempel zu 10 Kr. für den Bogen unterliegen die Gesuche an die Regierungen und Provinzial-Gouvernements, Provinzial-Staatsbuchhaltungen, an die Oberleitung einzelner Zweige der Militärverwaltung, an ein Collegialgericht oder an den Magistrat einer Provinzial-Hauptstadt, an ein Consistorium oder eine bischöfliche Kanzlei oder einen Vorgesetzten derselben.

Dem Stempel zu 6 Kr. unterstehen die Gesuche, wenn sie an ein Kreisamt oder eine andere Bezirksbehörde, an ein Regiments- oder Corpscommando, kurz an irgend eine, bei den früher genannten nicht mitbegriffene Behörde gerichtet sind.

§. 70. Von diesem §. 69 sind ausgenommen und erhalten den Stempel zu 30 Kr.

1. Gesuche um Verleihung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten und Auszeichnungen;

2. Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis und Ausstellung bei öffentlichen Ämtern und Behörden mit Ausnahme der Dienstplätze für die Dienerschaft.

3. Gesuche um Zulassung zur Richterants-, Auscultanten-, Advokaten-, Agenten-, Notariats-, Senats-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen und andern derlei Prüfung.

4. Gesuche um Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes oder sonstigen Erwerbszweiges, sohin auch die um Ausfertigung von Hauspapieren, Verschleißlicenzen u. dgl.;

5. Gesuche um Verleihung der österreichischen Staatsbürgererschaft, und um Bewilligung zur Auswanderung;

6. Dispensgesuche in Ehesachen;

7. Adoptirungsgesuche;

8. Gesuche um Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;

9. Alle Gegenvorstellungen und Recurse gegen Entscheidungen und Verfügungen einer untern Behörde bei der ihr vorgelegten;

10. Gnadengesuche um Milderung oder Nachlassung von Strafen in Gefällsübertretungen, welche erst nach Ablauf der festgesetzten Frist überreicht werden;

11. Legalisirungsgesuche.

§. 71. Die Rathschläge erhalten denselben Stempel, wie die Anbringen selbst.

§. 72. Die Beilagen der Stempelpflichtigen Anbringen, ob an den Landesfürsten oder irgend eine öffentliche Behörde gerichtet, so wie zu den stempelpflichtigen Protokollen beigebracht, unterliegen dem Stempel von 6 Kr. Originallen aber, welche unbedingte Stempelbefreiung genießen, bedürfen auch als Beilagen keiner Nachstempelung.

§. 73. Ämtliche Protokolle über mündliche Anbringen und Verhandlungen in Privatsachen unterliegen nach Maßgabe des §. 69 dem Stempel zu 15 Kr., zu 10 Kr., oder zu 6 Kr.

§. 75. Einfache ämtliche Abschriften für Parteien erhalten den Stempel zu 15 Kr.

§. 76. Vidimirte ämtliche Abschriften für Parteien sind mit dem Stempel zu 30 Kr. zu versehen.

§. 77. Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das In- oder Ausland oder zum Häuserhandel gehören, oder zur Ein-, Aus- oder Durchführung von Waaren berechtigten, so wie alle Passierscheine, insoferne sie statt der Reisepässe ausgestellt sind, dann die Wanderbücher für Handwerksgehilfen und Arbeiter unterliegen

1. dem Stempel von 2 fl., wenn sie von einer Hof- oder Centralbehörde ausgestellt werden, oder von einer Landesstelle;

2. dem Stempel von 1 fl., wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizeidirection ausgestellt werden;

3. dem Stempel von 30 Kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirksobrigkeit herrühren.

§. 78. Die Reisepässe oder statt derselben ausgestellten Passierscheine für Dienftboten, Lehrlinge und Tagelöhner bedürfen jedoch nur den Stempel von 6 Kr.

Von den Stempel = Befreiungen.

§. 79. Die Stempelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80. Die Stempelfreiheit ist entweder unbedingt, oder nur bedingt.

§. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden.

2. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle.

3. Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protokolle über die Anlegung der Sperrre bei Verlassenschaften.

4. Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den über solche Gegenstände entstehenden Schriften, ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen über Gefällsübertretungen.

5. Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden.

6. Alle an Privatpersonen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Ämter und Obrigkeiten, insofern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen sind.

7. Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Ämtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplicate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.

8. Alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist.

9. Die Annahms-Certificate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufzunehmen zu wollen.

10. Die Entlassscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen.

11. Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.

12. Alle Steuer-Reclamationen der Steuerpflichtigen, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.

13. Die Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen.

14. Die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.

15. Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, insofern diesen Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.

16. Alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen.

17. Die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen.

18. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Relationen-Gelder.

19. Die Waisensbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämmern hinausgegeben werden.

20. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder.
 21. Die Quittungen über empfangenes Almosen.
 22. Die Quittungen über Vergütungen für Vorkaufleistungen überhaupt, und für sämtliche in den politischen Vorchriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär.
 23. Die Quittungen über Geldbeträge unter zwei Gulden Conv. Münze W. B.
 24. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.
 25. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Ämtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation, nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.
 26. Die Recepte über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten.
 27. Die Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivialschulen.
 28. Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken.
 29. Die Zeugnisse über die Armuth.
 30. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, u. dgl. betheilt sind, über ihren Aufenthalt und ihr Leben, wegen der Erfolgslaffung ihrer Bezüge beibringen müssen.
 31. Die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unterofficiere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Grenz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizeiwache.
 32. Alle die Ordnung des Militärdienstes und das Dienstverhältniß der Grenz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften.
 33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorchriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.
 34. Die durch die Gefällgesetze vorgeschriebenen Waaren-Erklärungen, Steuer-Anmeldungen und Steuer-Ansagen, ic.
 35. Die Fracht- und Seebriefe (connoisements, polices de chargement, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stempel unterliegende Bestimmungen enthalten.
 36. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel-Forderung.
 37. Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke.
 38. Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden.
 39. Die Originalien der letztwilligen Anordnungen.
 §. 82. Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stempelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen §. 81 nicht die unbedingte Stempelfreiheit zu Theil kommt.

2. Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschaftspersonen, die österreichische Unterthanen sind (§. 88), dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consulen auswärtiger Mächte in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden.

3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben.

§. 83. Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stempel nur so lange befreit, als davon kein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stempelung unterzogen werden. Nur sollen folgende Schriften vom Stempel befreit bleiben:

1. Im Auslande, oder im stempelfreien Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein amtlicher jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und

3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten, wenn sie der vorgelegten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen werden.

§. 84. Den öffentlichen Behörden und Ämtern, und deren Bevollmächtigten steht die Stempelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stempel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stempelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

§. 85. Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreiung vom Stempel:

1. Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen.

2. Die Mannschaft der Grenzwache und der Gefällenwache.

3. Die Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind.

4. Der Concurss-Massevertreter und der Concurss-Vermögensverwalter, dann

5. Die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

§. 86. Den Gesandtschaftspersonen, die zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften, welche von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hievon sind jene Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die

sich auf unbewegliche, in stempelpflichtigen Ländern gelegene Sachen beziehen.

§. 89. Dem Vertreter einer Concurſ-Maſſe kommt die Stempelfreiheit mit der in den §§. 37, 47 enthaltenen Einſchränkung rückſichtlich aller die Concurſ = Maſſe angehenden Verhandlungen und Schriften zu ſtatten. Dem Verwalter eines Concurſ-Vermögens wird in den auf die Concurſ-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geſchäften die Stempelfreiheit zugeſtanden, jedoch nur inſofern, als er nicht Rechtsſtreite führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurſ-Vermögens mit anderen Perſonen abſchließt.

§. 90. Denjenigen, deren Armuth geſekmäßig erwieſen iſt, wird die Stempelfreiheit im gerichtlichen Verfahren, außer dem aber nur für ſolche, mit Armuthszeugniſſen belegte Geſuche zugeſtanden, welche auf die Erlangung eines Almoſens gerichtet ſind. Wird einem Abweſenden, deſſen Armuth durch ein geſekmäßiges Zeugniſſ erwieſen iſt, von Amtswegen ein Vertreter beſtellt, ſo tritt im gerichtlichen Verfahren über

des Abweſenden eigene Streitſachen gleichfalls die Stempelfreiheit ein. Wird einem Abweſenden aus dem Grunde, weil deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ein Vertreter von Amtswegen beſtellt, ſo ſind die in dem Rechtsſtreite auſlaufenden Stempelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abweſende Partei den Prozeß behauptet, und hiedurch die Mittel zur Bezahlung dieſer Stempelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91. Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Perſon (§. 85), welche von der Stempelpflicht befreit ſind, Geſchäfte ſchließt, kann darum für ſich keine gleiche Befreiung anſprechen. Daher muß in einem ſolchen Falle, wenn eine ſtempelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von der ſtempelpflichtigen Perſon ausgeſtellte Exemplar, oder wenn eine ſtempelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt wird, das von beiden Contraheuten unterzeichnete Exemplar auf Koſten des ſtempelpflichtigen Theiles mit dem geſekmäßigen Stempel verſehen ſeyn.

A u s z u g.

aus dem Circularre vom 27. Jänner 1840, publicirt den 1. September 1840, welches vom Tage der Publication in Wirkung trat.

I. Von dem Stempel auf Spielkarten.

§. 1. Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern beſtimmt ſind, für welche dieſes Geſek kundgemacht wurde, unterliegen dem Stempel; und zwar

§. 2. die Tarokkarten, jedes Spiel dem Stempel zu 20 Kr., die Spielkarten jeder andern Art von 15 Kr.

§. 3. Jedes Spiel Karten muß eines des Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Erzeugers bezeichnet enthalten, und iſt davon ein Muſterblatt bei der Behörde einzulegen. Wo dieſe Figurenzeichnung fehlt oder mit dem eingelegten Muſter nicht übereinſtimmt, werden die ſo beſundenen Karten als im Auslande erzeugt behandelt.

§. 4. Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte, die im ſtempelpflichtigen Inlande erzeugten Karten auf dem, mit dem Namen und Wohnort des Erzeugers verſehenen Figurenblatte mit dem Stempel bezeichnet ſeyn.

§. 5. Die Spielkarten dürfen nicht von dem Erzeugungsorte an den Verſchleißort gebracht oder an einen Andern überlaſſen werden, bevor das obbezeichnete Figurenblatt mit dem vorgeschriebenen Stempel verſehen iſt.

§. 6. Die vom Auslande oder dem ſtempelfreien Inlande kommenden Spielkarten müſſen an der Grenze amtlich verſchloſſen und an den Ort des Bezirksſtempelamts angewieſen werden, wo ſie nach den zollämtlichen Vorſchriften zur Stempelung übergeben werden.

§. 7. Die zur Verſendung ins Ausland oder in das ſtempelfreie Inland beſtimmten Spielkarten bleiben vom Stempel befreit, wenn ſie mit der gehörigen Erklärung des Erzeugers zum amtlichen Verſchlusse gebracht, die Gebühr

ſicher geſtellt, und den zollämtlichen Vorſchriften unterzogen werden.

II. Von dem Stempel auf Kalender.

§. 13. Alle zum Gebrauche in den ſtempelpflichtigen Ländern beſtimmten Kalender, ſie mögen für ſich beſtehen oder andern Werken beigelegt ſeyn, unterliegen dem Stempel.

§. 14. Dieſer Stempel beträgt bei allen Kalendern ohne Unterſchied 3 Kr. für jedes Stück.

Die §§. 16, 17 und 18 entſprechen den §§. 5, 6 und 7 über den Stempel auf Spielkarten.

III. Von dem Stempel auf Zeitungen.

§. 21. Alle in dem ſtempelpflichtigen Inlande aufgelegten, oder aus dem Auslande oder dem ſtempelfreien Inlande gebrachten Zeiſchriften, welche die poliſtiſche Taggeſchichte enthalten (Zeitungen), müſſen geſtempelt ſeyn.

§. 22. Die Stempelgebühr beträgt bei allen im Inlande gedruckten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen beſtehen, Einen Kreuzer; bei den im Inlande gedruckten Zeitungen, die einen ganzen Bogen oder noch mehr betragen, dann bei den aus dem Auslande kommenden, wenn ſie keinen ganzen Bogen ausmachen, zwei Kreuzer; endlich bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die einen ganzen Bogen oder noch mehr ausmachen, drei Kreuzer für jedes Exemplar *).

§. 24. Dem Zeitungsverleger liegt ob, das zum Druck von Zeitungen nöthige Papier unbedruckt zur Stempelung zu bringen.

§. 28. Bei Übertretungen dieſer Vorſchriften tritt das Strafgeſek über Gefällsübertretungen in Wirkſamkeit,

*) Nachträglich laut Circularre der k. k. n. ö. Landesregierung vom 27. Febr. 1841 mit a. h. Entſchließung vom 7. Jänner 1841 dahin abgeändert, daß vom 1. April 1841 an für alle ſtempelpflichtigen Zeitungen ohne Unterſchied des Umfangs dieſelben, und der darin enthaltenen, poliſtiſchen Notizen, die Stempelgebühr mit zwei Kreuzern für eine Ausländiſche, und mit Einem Kreuzer für eine inländiſche Zeitung feſtgeſetzt iſt.

Tabelle

über die zwölf Gattungen des Papierstämpels, die sich nach der Größe des in den Urkunden verhandelten Geldbetrages richten, in Folge Patent vom 27. Jänner 1840, das mit 1. November 1840 in Wirksamkeit trat.

				Betrag	
				Conv. Münze	
				fl.	kr.
Urkunden unter 2 fl. sind stämpelfrey.					
I.	Classe von	2 fl. bis	20 fl.	—	3
II.	— „	20 „ „	50 „	—	6
III.	— „	50 „ „	125 „	—	15
IV.	— „	125 „ „	250 „	—	30
V.	— „	250 „ „	500 „	1	—
VI.	— „	500 „ „	1000 „	2	—
VII.	— „	1000 „ „	2000 „	4	—
VIII.	— „	2000 „ „	3000 „	6	—
IX.	— „	3000 „ „	4000 „	8	—
X.	— „	4000 „ „	6000 „	12	—
XI.	— „	6000 „ „	8000 „	16	—
XII.	— „	8000 fl. u. f. w.	20	—

Förmliche und trockene Wechsel bis einschließig zum Betrage von 100 fl. C. M. unterliegen dem Stämpel von 6 kr.; über 100 fl. bis 1000 fl. von 15 kr.; über 1000 bis 2000 fl. dem Stämpel von 30 kr.; und über 2000 fl. C. M. dem Stämpel von 1 fl. für jedes Stück.

Bilanzen, Conti und Ausweise, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler und Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitige Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Die Bücher der beeideten Censalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für jeden Bogen.